

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS UND DIE
ANSCHLUSSNUTZUNG FÜR ELEKTRISCHE ANLAGEN AUCH MIT
ANGESCHLOSSENER ERZEUGUNGS-/BATTERIESPEICHERANLAGE IN
HÖHEREN SPANNUNGSEBENEN**

**(AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung mit
Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage)**

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

der / des Stadtwerke Hagenow GmbH, nachstehend
Netzbetreiber genannt.

GEGENSTAND DER BEDINGUNGEN

Die AGB Anschluss regeln den Anschluss der elektrischen Anlage an das Verteilernetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und den weiteren Betrieb sowie die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme und Einspeisung von elektrischer Energie oberhalb der Niederspannung.

1 Netzanschluss

- 1.1 Die Anlage des Anschlussnehmers an die eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n angeschlossen ist bzw. sind (elektrische Anlage) wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe sowie gegebenenfalls die Messlokations-Identifikationsnummer sind im Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag beschrieben. Die elektrische Anlage umfasst die Gesamtheit der Betriebsmittel hinter der im Netzanschlussvertrag definierten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Messeinrichtungen.
- 1.2 Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten

Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

- 1.3 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen und nicht im Einzelfall, insbesondere aufgrund der Kostentragungsregelungen für den Netzanschluss nach dem EEG oder dem KWKG, etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil i. S. v. § 95 Abs. 1 BGB). Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.4 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.5 Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung oder Beeinträchtigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 1.7 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen elektrischen Anlage sowie Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass der neue Anschlussnehmer einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber schließt. Im Sinne dieser Bedingungen und der

zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

2 Entnahme- und Einspeisekapazität

- 2.1 Die am Netzanschluss vorzuhaltende Scheinleistung in kVA zur Entnahme (Entnahmekapazität) und zur Einspeisung (Einspeisekapazität) ergibt sich aus dem Netzanschlussvertrag.
- 2.2 Die vereinbarte Entnahmekapazität und Einspeisekapazität darf nicht überschritten werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Entnahmekapazität und/oder Einspeisekapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrags einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses nach Ziffer 4.2 sowie gegebenenfalls weiterer Netzanschlusskosten nach Ziffer 3.1.
- 2.3 Wurde die vereinbarte Entnahmekapazität ohne eine Veranlassung nach Ziffer 2.2 überschritten, gilt Ziffer 16. (Vertragsstrafe).
- 2.4 Bei einer wiederholten Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität trotz Abmahnung ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 10.1 zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/ oder Unterbrechung der Anschlussnutzung und, soweit dazu erforderlich, zur Trennung der elektrischen Anlage mit der/den angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n vom Netz nach Ziffer 10.3 berechtigt.
- 2.5 Sofern dem Anschlussnehmer im Netzanschlussvertrag für mehrere Netzanschlüsse eine gemeinsame Entnahmekapazität oder eine gemeinsame Einspeisekapazität eingeräumt worden ist, gelten die Regelungen zur Entnahmekapazität bzw. Einspeisekapazität entsprechend, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Dies gilt insbesondere auch für das Überschreitungsverbot nach Ziffer 2.2 .
- 2.6 Sollte die Vorhaltung einer gemeinsamen Entnahmekapazität bzw. Einspeisekapazität nicht mehr zulässig oder für den Netzbetreiber aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar sein, ist die vertraglich vereinbarte

gemeinsame Entnahmekapazität bzw. Einspeisekapazität vom Netzbetreiber im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer auf die einzelnen Netzanschlüsse zu verteilen. Dabei darf weder die technisch mögliche Entnahmekapazität bzw. Einspeisekapazität des jeweiligen Netzanschlusses noch die vertraglich vereinbarte gemeinsame Entnahmekapazität bzw. Einspeisekapazität überschritten werden. Soll die neue vorzuhaltende Entnahmekapazität insgesamt höher sein als die bisherige gemeinsame Entnahmekapazität, kann vom Netzbetreiber insoweit ein weiterer Baukostenzuschuss nach Maßgabe von Ziffer 4.2 verlangt werden.

3 Netzanschlusskosten

- 3.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).
- 3.2 Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Netzanschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den gegebenenfalls zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- 3.3 Soweit die Netzanschlusskosten ausschließlich durch den Anschluss der Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n i. S. d. EEG (EEG-Anlage) oder des KWKG (KWK-Anlage) an die elektrische Anlage des Anschlussnehmers verursacht sind, richtet sich die Kostentragungspflicht abweichend von Ziffer 3.1 nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4 Baukostenzuschuss

- 4.1 Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten, vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers, einen angemessenen Baukostenzuschuss zu zahlen, der sich gemäß Positionspapier zur Erhebung von Baukostenschüssen für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung der BNetzA vom 05.01.2009 (BK6p-06-003) aus der Multiplikation der vertraglich

vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung jeweils geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Leistungspreis der Anschlussnetzebene > 2.500 Jahresbenutzungsstunden ergibt.

- 4.2 Ein weiterer Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer die Entnahmekapazität erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Ziffer 4.1 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Entnahmekapazität hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Entnahmekapazität in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird.
- 4.3 Für eine gemeinsame Entnahmekapazität ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer zu entrichten. Ein Baukostenzuschuss für die einzelnen in der gemeinsamen Entnahmekapazität zusammengefassten Netzanschlüsse ist in diesem Fall nicht zu entrichten.
- 4.4 Wurde wegen Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität ein weiterer Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber gezahlt, gilt ab diesem Zeitpunkt die (anteilige) Leistungserhöhung auch für den Anschlussnutzer.
- 4.5 Den Baukostenzuschuss und die in Ziffer 3.1 geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert ausweisen.
- 4.6 Für provisorische Netzanschlüsse (z. B. Baustromanschlüsse) wird ein Baukostenzuschuss nicht erhoben. Provisorische Netzanschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von zwölf Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.

5 Elektrische Anlage

- 5.1 Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in

seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbunden Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 5.2 Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die elektrische Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der elektrischen Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch fachlich geeignetes Personal oder qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. nach vorheriger Information des Netzbetreibers zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage hat der Anschlussnehmer ebenfalls fachlich geeignetes Personal oder qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, sofern die technischen Regeln des VDE eingehalten werden. Danach muss die elektrische Anlage den im Einzelfall einschlägigen Technischen Anwendungsregeln in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, derzeit insbesondere VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4120. Zusätzlich gelten die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (Ziffer 9). Etwaige Abweichungen sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Anschlussnehmer kann eine Abweichung nur dann verlangen, wenn er nachweist, dass die Abweichung ebenfalls den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die jeweils einschlägigen Technischen Anwendungsregeln liegen beim Netzbetreiber zur Einsichtnahme aus und können über den VDE kostenpflichtig bezogen werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.3 Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet, sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen oder betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze Energieanlagen, so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers sowie die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass

Anschlussnutzer, die über den Netzanschluss Energie entnehmen oder einspeisen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.

- 5.4 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung an der elektrischen Anlage mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen.

6 Inbetriebnahme/-setzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung

- 6.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließt die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nimmt den Netzanschluss bis zum Ort der Energieübergabe in Betrieb (Inbetriebnahme). Die elektrische Anlage bzw. die dort angeschlossene/n Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n dahinter setzt deren Betreiber durch qualifiziertes Fachpersonal bzw. setzen qualifizierte Fachfirmen, jeweils mit Zustimmung des Netzbetreibers, in Betrieb (Inbetriebsetzung).
- 6.2 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage bzw. der dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n ist bei dem Netzbetreiber durch qualifiziertes Fachpersonal oder über qualifizierte Fachfirmen zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Durch den Anschlussnehmer bzw. eine von ihm beauftragte qualifizierte Fachfirma ist der Nachweis zu erbringen, dass die elektrische Anlage bzw. die dort angeschlossene/n Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers errichtet wurde.
- 6.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage bzw. der dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n setzt die ordnungsgemäße Installation einer den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des MsbG, den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.

- 6.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebnahme von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.

- 6.5 Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebnahme bzw. Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

- 6.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage und die an die elektrische Anlage angeschlossene/n Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n vor und, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- 6.7 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

- 6.8 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage bzw. der dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit und Betriebssicherheit der elektrischen Anlage bzw. der dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n.

7 Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage und von Erzeugungs-/Batteriespeicheranlagen

- 7.1 Der Anschlussnutzer kann dem Verteilernetz des Netzbetreibers nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrags Energie mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz entnehmen bzw. in dieses einspeisen. Die Entnahme und Einspeisung dürfen dabei weder die im Anschlussnutzungs- noch die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Entnahmekapazität und Einspeisekapazität überschreiten.

- 7.2 Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in

Anspruch genommenen Entnahmekapazität und Einspeisekapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte.

7.3 Stellt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer bzw. dem Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es dem Anschlussnutzer bzw. dem Anschlussnehmer selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.

7.4 Erreicht innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren der an einem Netzanschluss höchste tatsächlich bei der Entnahme oder der Einspeisung in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kVA nicht 80% des Werts der festgelegten vorzuhaltenden Entnahmekapazität bzw. Einspeisekapazität, wird die demgemäß unterschrittene Entnahmekapazität bzw. Einspeisekapazität durch einen dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Anschlussnutzers bzw. des Anschlussnehmers angepassten Wert ersetzt. Dieser beträgt 110 % des am Netzanschluss höchsten tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungsmittelwerts der Entnahme bzw. Einspeisung einer ¼-h-Messperiode in kVA der letzten drei Kalenderjahre. Nach Ablauf von drei Monate nach schriftlicher Information des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durch den Netzbetreiber gilt der angepasste Wert als vereinbarte Entnahmekapazität bzw. Einspeisekapazität. Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zur Abnahme des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms, insbesondere nach dem EEG und KWKG, bleiben unberührt.

7.5 Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Einrichtungen des Netzbetreibers vornehmen.

7.6 Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers, die dort angeschlossene/n Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass

- Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,

- der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen und

- der Gebrauch von Elektrizität mit dem im Rahmen der im Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag, einschließlich Technischer Mindestanforderungen, vereinbarten Verschiebungsfaktor erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber kostenpflichtig den Einbau und Betrieb geeigneter und ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder dem Anschlussnutzer für die Über-/ oder Unterschreitung des Verschiebungsfaktors ein Entgelt in Rechnung stellen.

7.7 Für die an die elektrische Anlage angeschlossene/n Erzeugungsanlage/n im Anwendungsbereich des Art. 41 der „Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger“ legt der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber alle vier Jahre unaufgefordert die zur Konformitätsüberwachung der Erzeugungsanlage/n erforderlichen Unterlagen vor.

7.8 Die halbjährlich ausgelesenen Daten eines zur Überwachung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n installierten Störschreibers sind unaufgefordert an den Netzbetreiber zu übermitteln. Zusätzlich zur regelmäßigen Datenübergabe ist eine Datenübergabe im Rahmen von Störungsanalysen erforderlich. Daher sind Aufzeichnungen von Störungen (Störschriebe) jeweils zeitnah und unaufgefordert zu übermitteln.

7.9 Stellt der Anschlussnutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der elektrischen Anlage oder der dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren.

- 7.10 Die Schalt- und Regelungshoheit über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte bzw. Regelungseinrichtungen hat der Netzbetreiber inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schalt- und Regelungsbetrieb sind im Einzelfall möglich.
- 7.11 Eine Kupplung von elektrischen Anlagen, die über verschiedene Anschlüsse versorgt werden – auch in gleicher Spannungsebene – ist nur mit Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.
- 7.12 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen. In Abstimmung mit dem Netzbetreiber sind ein neues Anlagenzertifikat sowie eine Ergänzung der Inbetriebsetzungserklärung und der Konformitätserklärung erforderlich.
- 7.13 Ziffer 7.12 gilt für den Anschluss weiterer Erzeugungs-/Batteriespeicheranlagen an die elektrische Anlage entsprechend. Der Anschluss bedarf vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen einer gesonderten vertraglichen Regelung mit dem Netzbetreiber.

8 Technische Mindestanforderungen

- 8.1 Es gelten die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils veröffentlichten Fassung.
- 8.2 Weitergehende technische Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Europäische Netzkodizes, EnWG, EEG oder KWKG) ergeben, bleiben unberührt.

9 Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung (aufgrund netzbezogener und sonstiger Umstände); Redispatch

- 9.1 Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2 Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen,

Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, die auf Veranlassung durch einen vorgelagerten Netzbetreiber umgesetzt werden und auf die der Netzbetreiber keinen Einfluss hat, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

- 9.3 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies

9.3.1 zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,

9.3.2 zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Energieversorgung, bei sonstigen Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG oder

9.3.3 zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.

9.4 Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der elektrischen Anlage mit der/den angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

9.5 Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn der Anschlussnutzer zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr bzw. -einspeisung angewiesen ist oder die an die elektrische Anlage angeschlossene/n Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n für die Regelenergieerbringung bereitgehalten wird/werden und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:

9.5.1 nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder

9.5.2 die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

9.6 Bei Störungen in Teilen der elektrischen Anlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

9.7 Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der §§ 13, 13a, 14 EnWG fallen, gelten die einschlägigen bestandskräftigen Vorgaben aus den Festlegungen der BNetzA in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere die Festlegungen zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020, Az. BK6-20-059, zur Informationsbereitstellung von Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021, Az. BK6-20-061 sowie gegebenenfalls abweichend bzw. ergänzend die Vorgaben aus der Festlegung zur „Genehmigung des Vorschlags der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für den Umfang des Datenaustauschs mit Verteilernetzbetreibern (VNB) und signifikanten Netznutzern (SNN) gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-VO)“ vom 20.12.2018, Az. BK6-18-122 unter Beachtung des „Harmonisierten Aktivierungsprozesses der deutschen Übertragungsnetzbetreiber“ (aktuelle Fassung vom 30.04.2020)). Netzbetreiber sowie Anschlussnehmer und Anschlussnutzer werden sich über die Rahmenbedingungen für den Datenaustausch zur Durchführung und Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen abstimmen und gesetzliche, verordnungsrechtliche sowie regulierungsbehördliche Spielräume näher ausgestalten.

10 Unterbrechung des Netzzanschlusses und der Anschlussnutzung aufgrund verhaltensbedingter Umstände

10.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage mit der/den dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer dem Netzzanschluss- bzw.

Anschlussnutzungsvertrag oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung erforderlich ist,

10.1.1 um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder

10.1.2 um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

10.2 Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage mit der/den dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n vom Netz trennen, wenn

10.2.1 der Netzzugang nicht durch einen Netznutzungsvertrag vertraglich sichergestellt ist,

10.2.2 die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen oder eingespeisten Energiemengen zu einem Bilanzkreis nicht gesichert ist oder

10.2.3 der Anschluss der elektrischen Anlage mit der/den dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n an das Netz des Netzbetreibers nicht durch einen bestehenden Netzzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber sichergestellt ist.

10.3 Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage mit der/den dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n vom Netz zu trennen, bei einer

10.3.1 mehrmaligen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmekapazität oder Einspeisekapazität,

10.3.2 sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, d. h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der

Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung.

- 10.4 Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 10.2 bis 10.3 dieses Vertrags ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 10.5 Darüber hinaus kann der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage mit der/den dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen ihm und dem Anschlussnutzer die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Anschlussnutzer keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommen wird.
- 10.6 Die vorstehenden Absätze gelten vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen (z. B. Europäische Netzkodizes, EnWG, EEG oder KWKG).
- 10.7 Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 10.5 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

11 Geduldete Energieentnahme und -einspeisung

- 11.1 Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Energie entnimmt oder einspeist, ohne dass dieser Bezug bzw. diese Einspeisung einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann bzw. ohne dass für die Einspeisung eine Abnahmepflicht des Netzbetreibers besteht, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme oder Einspeisung von Energie, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Der Netzbetreiber duldet die Entnahme oder Einspeisung von Energie durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und vorbehaltlich der Geltendmachung etwaiger Ansprüche. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die geduldete Energieentnahme oder Einspeisung unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die geduldete Energieentnahme oder Einspeisung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.
- 11.2 Das Entgelt für die geduldete Energieentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern (z. B. Umsatz- und Stromsteuer) und gegebenenfalls anfallenden Umlagen (z. B. EEG-Umlage, KWK-Aufschlag, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, und Umlage für abschaltbare Lasten und Umlage nach § 118 Abs. 6 EnWG). Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber für die geduldete Energieentnahme keine schuldbeitfreiende Wirkung.

12 Messstellenbetrieb

- 12.1 Solange und soweit nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb i. S. d. § 3 Abs. 2 MsbG auf Grundlage einer Vereinbarung des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers i. S. v. §§ 5, 6 MsbG durchführt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber (Grundzuständigkeit).

- 12.2 Soweit und solange der Messstellenbetrieb durch einen Dritten vorgenommen wird, bleibt der Netzbetreiber zu einer eigenen (Kontroll-) Messung auf eigene Kosten berechtigt, es sei denn, dass diese dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer unzumutbar ist.
- 12.3 Für Messeinrichtungen und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.
- 12.4 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Messeinrichtungen und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts berücksichtigt der Netzbetreiber die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG. In Gebäuden, die neu an das Verteilernetz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways i. S. v. § 2 Nr. 19 MsbG nachträglich einfach eingebaut werden können. Ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies gilt auch in Gebäuden, die einer größeren Renovierung i. S. d. Richtlinie 2010/10/31 EU (ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zu tragen.
- 12.5 Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 12.6 Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Befundprüfung nach § 39 des MessEG durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. d. § 40 Abs. 3 MessEG zu verlangen.
- 12.7 Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt zusätzlich Folgendes:
- 12.7.1 Sämtliche im Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag aufgeführte Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
- 12.7.2 Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit sie hieran kein Verschulden trifft.
- 12.7.3 Bei Messsystemen gemäß § 2 Nr. 13 MsbG gilt Folgendes: Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter (insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter) Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.
- 12.7.4 Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.
- 12.7.5 Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt nach billigem Ermessen verlangen.
- 13 Grundstücksbenutzung**
- 13.1 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von

Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Energie über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

13.2 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

13.3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des betroffenen Grundstücks dienen.

13.4 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Gleiches gilt für den Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist, sofern der Anschlussnutzungsvertrag beendet wird.

13.5 Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Transformatorenanlage bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatorenanlage bzw. das Betriebsmittel noch drei Jahre

unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

13.6 Der duldungspflichtige Anschlussnehmer wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zwecke nach Ziffern 13.1 und/oder 13.5 bewilligt. Gleiches gilt für den Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist, zum Zweck nach Ziffer 13.1. Sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Verlangen des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrags und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.

13.7 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigterweise die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

13.8 Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und -flächen bestimmt sind.

14 Zutrittsrecht

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. Europäische Netzkodizes, EnWG, EEG oder KWKG), insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist. Ist der Anschlussnehmer bzw. der

Anschlussnutzer nicht Grundstückseigentümer, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Grundstückseigentümer den Zutritt nach Maßgabe von Satz 1 gestattet.

15 Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 15.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung (Entnahme und Einspeisung) entstehen, entsprechend § 18 NAV, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge

begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.“

15.2 Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung des Anschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziffer 15.1 entsprechend.

15.3 Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, zugunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.

15.4 Bei der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ist nach Maßgabe des EEG zugunsten des Anlagenbetreibers § 18 Abs. 2 NAV entsprechend anzuwenden.

15.5 Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs von Messeinrichtungen und/oder Steuereinrichtungen durch einen Dritten nach § 5 MsbG hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

15.6 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

15.7 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

15.8 Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffer 15.1 oder Ziffer 15.2 i. V. m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

15.9 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

15.10 §§ 13, 13a, 14 EnWG bleiben unberührt.

15.11 Die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

15.12 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

16 Vertragsstrafe

Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ergibt sich durch Addition eines Leistungsbestandteils, welcher aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Entnahmekapazität mit dem geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Leistungspreis der Anschlussnetzebene ≥ 2.500 Jahresbenutzungsstunden ermittelt wird, sowie eines Arbeitsbestandteils, welcher für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens jedoch für ein Jahr, auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung der vereinbarten Entnahmekapazität zu zahlen, auf Basis des geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Arbeitspreises der Anschlussnetzebene. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

17 Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

18 Abrechnung; Zahlung; Verzug

18.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der

Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. § 288 Abs. 5 BGB sowie die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleiben unberührt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

18.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.

18.3 Gegen Forderungen des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

19 Verarbeitung personenbezogener Daten

19.1 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.stadtwerk-hagenow.de eingesehen oder dem Informationsblatt in der Anlage entnommen werden.

19.2 Netzbetreiber und Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern/innen, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder

- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die

Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

20 Anpassungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrags und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EEG, KWKG, EnWG, MsbG, MessEG, MessEV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der NAV). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und/oder der Anlagen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in

Schriftform mitteilt. In diesem Fall hat der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

21 Übertragung des Vertrags

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der andere Vertragspartner vom übertragenden Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. UmWG oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

22 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist Hagenow.

23 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

24 Schlussbestimmungen

- 24.1 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 24.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.